

# NEUE HEIZUNGSANLAGE ...

... für die Umwelt und Ihren Geldbeutel!

Die Förderung für Ihre neue Heizung war noch nie so attraktiv wie jetzt!

**Bis zu 45% staatliche  
Förderung nutzen**



# Förderprogramm im Überblick

Das Klimakabinett der Bundesregierung hat im September 2019 gesetzlich verbindliche Klimaziele auf den Weg gebracht. Daher treten im Januar 2020 zahlreiche Konditionen- und Produktänderungen im Bereich energieeffizientes Bauen und Sanieren in Kraft. So profitieren Sie zum Beispiel ab dem 24.01.2020 in vielen Produkten von höheren Tilgungs- und Investitionszuschüssen sowie Kreditbeträgen.

Wer seine Ölheizung durch eine Heizung ersetzt, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben wird – z. B. eine Wärmepumpe oder eine Biomasse-Anlage – kann einen Zuschuss in Höhe von **45 % der Investitionskosten** erhalten. Für Gas-Hybridheizungen mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25 % – z. B. über die Einbindung von Solarthermie – gibt es einen **Investitionszuschuss von 40 %**.

Die novellierte Richtlinie des Marktanreizprogramms „Wärme aus erneuerbaren Energien“ sieht neben der Austauschprämie für Öl weitere Verbesserungen vor. Auch für energieeffiziente und klimafreundliche Heizungen, die keine alte Ölheizung ersetzen, gibt es Investitionszuschüsse: **35 % für Heizungen**, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden, **30 % für Gas-Hybridheizungen** mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens **25 %** und **20 % für Gas-Brennwertheizungen**, die auf die spätere Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind. Die Fördersystematik des Marktanreizprogramms wird mit der Novelle stark vereinfacht: die einheitlichen prozentualen Fördersätze ersetzen die Festbetragsförderung mit einer Vielzahl verschiedener Bonusregelungen.

Die Investitionszuschüsse für energieeffiziente und klimafreundliche Heizungen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Weitere Infos und Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) (**Energie/Heizen mit erneuerbaren Energien**)

# Förderfähige Kosten

Grundsätzlich können hier die Bruttokosten, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angesetzt werden. Allerdings können vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller nur die Nettokosten geltend machen.

## **Folgende tatsächlich entstandene Kosten können für die Förderung angesetzt werden:**

- ✓ Anschaffungskosten für die neue Heizung
- ✓ Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung
- ✓ notwendige Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der neuen Heizung (ehemals Optimierungsmaßnahmen):
  - Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. Tanks
  - Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.)
  - notwendige Wanddurchbrüche
  - Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen
  - Schornsteinsanierung
  - Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
- ✓ Kosten für die Errichtung eines Staubabscheiders oder einer Einrichtung zur Brennwertnutzung bei Biomasseanlagen
- ✓ Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Anlage

# Förderübersicht BAFA

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz <sup>1</sup>	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung <sup>1</sup>	Fördersatz <sup>1</sup>
Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage <sup>2</sup>	30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) <sup>3</sup>	35 %	45 %	30 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % <sup>5</sup>	40 % <sup>5</sup>
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) <sup>4</sup>	20 % <sup>6</sup>	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 31.12.2019.

Anträge können ab 01.01.2020 ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

<sup>1</sup> Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme

<sup>2</sup> Da eine Solarkollektoranlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

<sup>3</sup> Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage

<sup>4</sup> Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

<sup>5</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

<sup>6</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.